

Verbandsverantwortlichkeitsgesetz – VbVG (tritt per 01.01.2006 in Kraft)

Das heuer im Parlament beschlossene Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), das ab 1.1.2006 in Kraft tritt, bringt einen Systemwandel im österreichischen Strafrecht mit sich.

Waren bisher nur natürliche Personen strafrechtlich verantwortlich, sind mit dem neuen Gesetz auch **juristische Personen und Personengesellschaften** (sog. ‚Verbände‘) für Handlungen belangbar, die mit einer gerichtlichen Strafe bedroht sind. Unter Verbänden versteht das Gesetz alle Formen von juristischen Personen, wie GmbH, AG usw., als auch Personengesellschaften.

Diese neue Form der strafrechtlichen Verantwortung wurde im Zuge der Brandkatastrophe von Kaprun sehr ausführlich diskutiert und gefordert. Österreich folgt jedoch mit der Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes einer europarechtlichen Verpflichtung.

Voraus-
setzungen

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes können also künftig nicht nur Mitarbeiter eines Unternehmens strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden, sondern auch das Unternehmen selbst. Dafür müssen aber folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- wenn Mitarbeiter oder Entscheidungsträger eine Straftat zu Gunsten des Verbandes begehen oder
- wenn durch die Straftat Pflichten des Verbandes verletzt werden.

Vorbedingung

Vor Verhängung einer Verbandsgeldbuße muss zunächst ein Mitarbeiter oder Entscheidungsträger selbst strafrechtlich belangt werden. Wird von Mitarbeitern eine Straftat begangen, muss darüber hinaus die Straftat von einem maßgeblichen Entscheidungsträger ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden sein.

Es ist aber nicht erforderlich, dass eine natürliche Person tatsächlich verurteilt wird. Es genügt die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung gegen eine natürliche Person im Unternehmen, um auch gegen das Unternehmen selbst vorgehen zu können.

Entscheidungs-
träger

Als **Entscheidungsträger** definiert das Gesetz Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder oder Prokuristen, alle, die den Verband nach außen vertreten, Kontrollorgane in leitender Stellung oder alle, die maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Verbandes ausüben (siehe §3 VbVG).

Rechtsnach-
folger

Eine strafrechtliche Haftung eines Unternehmens kann damit nicht nur damit begründet werden, wenn die Geschäftsleitung selbst eine Straftat zugunsten des Unternehmens begeht, sondern auch, wenn die Handlung von einem x-beliebigen Mitarbeiter begangen wird und ein Entscheidungsträger technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat. Besonders wichtig erscheint auch die Regelung des §10 VbVG, wonach über den Rechtsvorgänger verhängte Rechtsfolgen auch für den **Rechtsnachfolger** wirken!

Strafrahmen

Als Strafen sind **Geldbußen** vorgesehen, deren Tagsätze sich nach dem Strafrahmen im Strafgesetzbuch und dem Umsatz des Unternehmens orientieren. Für einen Tagsatz wurde eine Höchstgrenze von EUR 10.000,- eingezogen und als Mindestsatz EUR 50,- festgesetzt. Damit ergibt sich eine maximale Strafhöhe von 1,8 Millionen Euro (bei 180 Tagsätzen) für Vorsatzdelikte.

Diversion /
Nachsicht

Das Strafgericht kann neben der Verhängung von Geldbußen aber auch mit Diversion oder bedingter Nachsicht der Geldbuße vorgehen.

Weitere
Rechtsfolgen

Mit Einführung dieser neuen gesetzlichen Regelungen bleiben aber alle anderen rechtlichen Folgen, wie Zivilgerichtverfahren (Schadenersatzforderungen) oder Verwaltungsstrafverfahren unberührt.